

8/SN-247/ME von 9



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.006/11-I.2/1998

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)
Dr. Klausgerber

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahrliniengesetzes

BEZUGSNUMMER	42
Z	GER 19
Datum	25 MAI 1998
Von	Kra 26.5.98

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

19. Mai 1998
Für den Bundesminister:

KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.006/11-I.2/1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahr liniengesetzes

zu Zl. 244.017/2-II/C/14/98

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. April 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

1. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist nicht erkennbar, daß der Entwurf dem erklärten Ziel einer erhöhten "Flexibilität der Administration" gerecht wird, zumal kaum erwartet werden kann, daß die Verkehrsaufsicht über das Kraftfahr linienwesen in Hinkunft sonderlich flexibel sein wird. In diesem Punkt sei lediglich pars pro toto auf die Bestimmungen über die Haltestellen (§§ 34 ff des Entwurfs) hingewiesen, die ins kleinste Detail gehende Regelungen aufrecht erhalten.

2. In den Gesetzestext wäre ein Hinweis darauf, daß er der Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten dient, aufzunehmen. Für einen derartigen Hinweis bietet sich eine Einleitungs- oder Schlußbestimmung an (siehe Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 (EU-Addendum), 37).

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

1. Zu § 2

a) Zu Abs. 2 Z 2:

In § 2 Abs. 2 Z 2 wird die Definition des "Unternehmens" aus Art. 1 Abs. 2 der RL 96/26/EG übernommen. Diese Definition ist jedoch höchst unglücklich und steht mit dem sonst üblichen Verständnis des "Unternehmens" in der österreichischen Rechtsordnung nicht in Einklang.

Wenngleich der österreichische Unternehmensbegriff in Lehre und Rechtsprechung umstritten ist und eine generelle Definition in der österreichischen Rechtsordnung fehlt, wird mit diesem Begriff doch in der Regel eine organisierte Erwerbsgelegenheit bzw. die Organisation einer Vielzahl wirtschaftsbewegender Güter, die zu einem organischen Ganzen vereinigt werden, verstanden. Meist wird das Unternehmen als "Gesamtsache (§§ 285, 302 ABGB)" angesehen, die sich aus einer Vielzahl selbständiger und unselbständiger Bestandteile zusammensetzt.

Nach herrschender Lehre ist das Unternehmen im Rechtssinn somit *Rechtsobjekt* im Sinne einer unkörperlichen, beweglichen Gesamtsache. Hiervon zu unterscheiden ist der *Träger des Unternehmens*. Als Träger des Unternehmens ist die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft anzusehen, der das Unternehmen rechtlich zugeordnet wird.

Die übernommene Definition hingegen versteht unter dem Begriff "Unternehmen" offensichtlich den Träger der organisierten Erwerbsgelegenheit und nicht die organisierte Erwerbsgelegenheit bzw. Gesamtsache als solche. Dabei stellt sich die Frage, warum die Definition des "Unternehmens" nicht in die Definition des "Berufs des Personenkraftverkehrsunternehmers" aufgenommen wurde, zumal schon diese Definition den Träger des Unternehmens im österreichischen Sinn anspricht.

Aber auch darüber hinaus erscheint die übernommene Definition aus mehreren Gründen unglücklich:

Die Wendung "mit oder ohne Erwerbszweck" hat keine (erkennbare) Bedeutung.

Wenn "jeder Vereinigung oder jedem Zusammenschluß von Personen ohne Rechtspersönlichkeit" die Unternehmenseigenschaft im Sinn der gewählten Konzeption zugestanden werden soll, wird damit in Wirklichkeit zum Ausdruck gebracht, daß auch Personen, denen dies sonst mangels Rechtspersönlichkeit nicht möglich ist, als Träger bestimmter (verwaltungs)rechtlicher Rechte und Pflichten entsprechend dem Gesetzesentwurf herangezogen werden können. Diese Frage sollte jedoch nicht in einer vage formulierten Definition, sondern in den jeweiligen, die betroffenen Fragen regelnden Bestimmungen geklärt werden. So ist z.B. unklar, was in § 7 Abs. 1 Z 1 gemeint ist, wenn neben dem Bewerber ausdrücklich "das Unternehmen" als möglicher Adressat der Konzessionserteilung angeführt wird. Es wäre wesentlich klarer und der Rechtssicherheit dienlicher, wenn in dieser Norm ausdrücklich klarstellte, inwieweit auch Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (etwa OHG, KG, OEG, KEG, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) als solchen die Berechtigung erteilt werden kann oder ob diese Berechtigung nur natürlichen bzw. juristischen Personen zukommen soll. (So könnten bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts durchaus ihre Mitglieder und nicht die Gesellschaft als solche Konzessionsinhaber sein.)

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 2 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs zu verweisen, wonach dem Konzessionsantrag ein "Nachweis des rechtlichen Bestands des Unternehmens" anzuschließen ist. Abgesehen davon, daß ein Unternehmen im Sinn der sonst üblichen österreichischen Terminologie wohl kaum "rechtlich besteht" und in Wirklichkeit damit der Nachweis des "rechtlichen Bestands" des Antragstellers selbst gefordert werden dürfte, bleibt fraglich, wie eine "Vereinigung oder ein Zusammenschluß von Personen ohne Rechtspersönlichkeit" ihren rechtlichen Bestand nachweisen soll. Sollte damit an Personengemeinschaften - wie etwa die OHG, die KG oder die EEG - gedacht sein, denen das österreichische (Gesellschafts-)Recht oder das Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zwar keine Rechtspersönlichkeit, wohl aber die Fähigkeit zugesteht, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, so müßte dies auch - im Zusammenhang mit den betroffenen Sachnormen - klar zum Ausdruck gebracht werden.

Bedenklich erscheint es auch, jedes "staatliche Organ" oder "Behörden" durch ihre Aufnahme in die Definition des "Unternehmens" als Träger von Rechten und Pflichten nach dem Gesetzesentwurf heranzuziehen. Träger von Unternehmen der

öffentlichen Hand sind nämlich die Gebietskörperschaften, Selbstverwaltungskörperschaften etc.; Organe bzw. Behörden vertreten diese Körperschaften lediglich.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte daher von der Übernahme der Definition des "Unternehmens" aus der Richtlinie abgesehen werden; statt dessen sollte die bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union bestehende Gestaltungsfreiheit genützt und die mit der Definition des "Unternehmens" in der Richtlinie verfolgten Regelungszwecke in die jeweiligen Sachnormen eingebaut werden.

b) Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Die Vorschriften über die Vorlage von Unterlagen zur Beurteilung, ob der Konzessionswerber zuverlässig ist, sind insofern lückenhaft, als die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung betreffend den *Betriebsleiter* (§ 10 Abs. 5 des Entwurfs) nicht vorgesehen ist. In § 2 Abs. 2 Z 4 sollte daher auch die Vorlage von Unterlagen, insbesondere einer Strafregisterbescheinigung, zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eines allfälligen Betriebsleiters vorgesehen werden.

2. Zu § 9:

a) Zu Abs 2 Z 1:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht kein grundsätzlicher Einwand dagegen, die Frage der Zuverlässigkeit des Personenkraftverkehrsunternehmers oder des Betriebsleiters an das Vorliegen einer gerichtlichen Verurteilung zu verknüpfen. Die in § 9 Abs. 2 Z 1 gewählte Schwelle einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen erscheint allerdings relativ niedrig. Diese Schwelle wird beispielsweise bei schweren fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr häufig überschritten und könnte daher als Grundlage für die Verweigerung einer Kraftfahrlinienkonzession - wodurch es zu einem Eingriff in die durch Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten "civil rights" kommt - möglicherweise zu niedrig angesetzt sein. Auch im

Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 lit. a der umzusetzenden Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996, wo eine "schwere strafrechtliche Verurteilung" als Ausschlußgrund angeführt wird, sollte eine höhere Strafschwelle in Betracht gezogen werden. Hingewiesen wird darauf, daß beispielsweise § 27 Abs. 1 StGB den Amtsverlust eines Beamten an die Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer *mehr als einjährigen Freiheitsstrafe* anknüpft. Es wird daher folgende Formulierung der Z 1 des § 9 Abs. 2 angeregt:

"1. er wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§ 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972 in der jeweils geltenden Fassung);"

b) Zu Abs. 3 Z 1:

Die vorgesehene Verpflichtung der Gerichte zur Verständigung der Aufsichtsbehörden über die in § 9 Abs. 2 Z 1 erwähnten Verurteilungen wird *entschieden abgelehnt*. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften unterliegen bereits einer kaum mehr zu überblickenden Fülle von Verständigungspflichten, deren lückenlose Befolgung nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Das Bundesministerium für Justiz tritt daher der Einführung dieser neuen, im Kraftfahrlineiengesetz 1952 nicht vorgesehenen Verständigungspflicht, welche im übrigen aufgrund der dadurch erforderlich werdenden Verständigung aller Gerichte und Staatsanwaltschaften mittels eines eigenen Erlasses *mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden* wäre, entgegen.

3. Zu § 20:

In Abs. 3 dieser Bestimmung wird im letzten Satz vorgesehen, daß Gleichschriften von Konzessionsurkunden, die nicht unverzüglich eingezogen werden können, "für kraftlos" erklärt werden können. Die vorgeschlagene Bestimmung läßt offen, welcher Behörde diese "Kraftloserklärung" obliegen soll. Vermutlich dürfte nach den Vorstellungen des Entwurfs für diese Kraftloserklärung die "Aufsichtsbehörde" zuständig sein, also nach § 3 der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr. Zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse und zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem (im wesentlichen privatrechtliche Urkunden

betreffenden) Kraftloserklärungsgesetz 1951 würde es sich empfehlen, den Ausdruck "für *kraftlos zu erklären*" durch den Ausdruck "für *ungültig zu erklären*" oder eine andere, gleichwertige Wendung zu ersetzen.

4. Zu § 27 Abs. 1:

Zu dieser Bestimmung wird angeregt zu präzisieren, welche "Verstöße" von ausländischen Unternehmen durch die Aufsichtsbehörde der zuständigen Heimatbehörde mitzuteilen sind. Dies ist allein aus der Wendung "wenn die Verstöße einen Widerruftatbestand bilden" nicht unmittelbar ersichtlich. Allenfalls wäre (in den Erläuterungen) klarzustellen, daß sich diese Bestimmung auf die in § 26 genannten Fälle bezieht, in denen die Aufsichtsbehörde die Berechtigung widerrufen kann.

5. Zu § 29 Abs 3:

Mit dem IRÄG 1997 wurde § 115 Abs 4 KO dahingehend geändert, daß das Konkursgericht die Schließung eines Unternehmens nunmehr grundsätzlich jedenfalls ein Jahr nach Konkurseröffnung anzuordnen oder zu bewilligen hat, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Zwangsausgleichsvorschlag angenommen wurde. Diese Frist ist jedoch auf Antrag des Masseverwalters (höchstens) um ein weiteres Jahr zu erstrecken, wenn die Schließung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen, etwa wenn Verkaufsverhandlungen knapp vor Abschluß stehen. Das bedeutet, daß spätestens **zwei Jahre** nach Konkurseröffnung das Unternehmen unabhängig von diesen Gründen jedenfalls zu schließen ist.

Aufgrund dieser Ausnahmeregelung erscheint die Bestimmung des Entwurfs, wonach im Falle des Konkurses der Masseverwalter nur bis zu *höchstens einem Jahr* den Betrieb fortführen darf und danach ein Betriebsleiter zu bestellen ist, nicht sinnvoll. Einerseits ist der Masseverwalter im Rahmen der Unternehmensfortführung ohnedies verpflichtet, die ordnungsgemäße Geschäftsführung ständig zu überwachen, andererseits würden durch Bestellung eines Geschäftsführers nach einem Jahr weitere Kosten auflaufen, die die Quote der Gläubiger schmälern würden. Angeregt wird daher eine Änderung der Bestimmung dahin, daß der Masseverwalter im Falle der Eröffnung des Konkurses den Betrieb *bis zu höchstens zwei Jahren* fortführen darf.

6. Zu § 33:

Das den Allgemeinen Beförderungsbedingungen zugeordnete Zitat ("§ 50 Z 4") ist falsch, denn verwiesen werden soll hier offenbar auf § 48 Z 4 des Entwurfs, wo sich die vorgeschlagene Ermächtigung des BMWV zur Erlassung einer Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen befindet.

7. Zu § 45 Abs. 3 Z 1:

Der Verweis auf § 1 und 2 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juli 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind oder solcher Krankheiten verdächtig sind, dürfte insofern ins Leere gehen, als die Anzeigepflicht einzelner Krankheiten in § 1 Epidemiegesetz 1950 festgelegt wird. Eine Richtigstellung dieses Verweises wird angeregt.

8. Zu § 45 Abs. 3 Z 2:

Anstelle der (zweimaligen) Verwendung des Wortes "*Suchtgift*" sollte der weitere Begriff "*Suchtmittel*" (siehe Suchtmittelgesetz BGBl. I Nr. 112/1997), welcher Suchtgifte und psychotrope Stoffe umfaßt, gewählt werden.

Der Begriff einer "*sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung*" ist sehr weit gefaßt und läßt offen, worauf sich die erwähnte Eignung zu beziehen hat. Es wird vorgeschlagen, auf das Vorliegen einer "*sonstigen, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden körperlichen oder geistigen Verfassung*" abzustellen.

9. Zu § 49 Abs. 1:

Die Regelung, wonach zu bestrafen ist, "*wer gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt*", widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Auf Grund ihrer Unbestimmtheit kann diese Regelung ihrer Aufgabe, dem Normadressaten ein entsprechendes Ausrichten seines Verhaltens zu ermöglichen (VfGH 21.6.1993, B 1868/92), nicht gerecht werden. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu

umschreiben oder die Paragraphen anzuführen, deren Verletzung bestraft wird. Im übrigen wird eine Überprüfung angeregt, ob tatsächlich alle Übertretungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Verwaltungsstrafen in der von § 49 Abs. 1 vorgesehenen Höhe bestraft werden müssen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Strafuntergrenze von S 5 000 da sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde gerade bei geringfügigeren Fällen ohne zwingenden Grund einschränken. Die Strafuntergrenze sollte daher ersatzlos entfallen.

10. Zu § 49 Abs. 2:

Die vorgesehene Geldstrafe in der Höhe von S 50 000 beseitigt jeglichen Spielraum der Verwaltungsbehörde. Eine derartige Bestimmung, welche die Verhängung einer bestimmten Strafe ohne Bedachtnahme auf die Schwere oder Geringfügigkeit der Übertretung vorschreibt, ist grundsätzlich noch bedenklicher als die in § 49 Abs. 1 vorgesehene Untergrenze. Besondere Umstände, welche ausnahmsweise eine derartige "Punktstrafe" rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Es sollte daher eine Geldstrafe von *bis zu* S 50 000 vorgesehen werden.

III. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

19. Mai 1998
Für den Bundesminister:

KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

